

Beispiel-Argumentation gegen Anforderung des JobCenters von zahlreichen EKS-Formularen aufgrund mehrerer selbstständiger Tätigkeiten

Sie sind selbstständig und haben aufstockend Arbeitslosengeld II beantragt und Ihr zuständiges JobCenter fordert Sie auf, für **alle selbstständigen Tätigkeiten (auf dem Gewerbeschein) ein gesondertes EKS-Formular** einzureichen? Das ist nicht rechtens. Es ist lediglich **ein** EKS-Formular ausreichend, in dem alle Einnahmen und Ausgaben aus der gleichen **Einkommensart**, sprich alle Tätigkeiten aus der Selbstständigkeit (worunter auch freiberufliche Tätigkeiten fallen!), zusammengefasst werden dürfen, unter denen auch der sogenannte **Verlustausgleich** erfolgen darf.

Um das JobCenter überzeugen zu können, könnten Sie Folgendes zuerst an das JobCenter schreiben:

Anfang Beispieltext:

Mit Schreiben vom [Datum] baten Sie mich darum, umfangreiche Unterlagen im Hinblick auf die Ausübung meiner Tätigkeiten zur Verfügung zu stellen. Diese so detaillierte Aufforderung ist nicht erforderlich.

Ich übe ab [Datum] folgende selbstständige / freiberufliche Tätigkeiten aus:

[Haupttätigkeit lt. Gewerbeschein] bzw. [alle Tätigkeiten auflisten]

[Bei nur einem Gewerbeschein mit mehreren Tätigkeiten:]

Diese selbstständige Tätigkeit gliedert sich in einzelne weitere Tätigkeiten, die in der Gewerbeanzeige ergänzend aufgeführt worden sind und den Umfang meiner/meines [Haupttätigkeit] darstellen. Es genügt daher die Vorlage **einer** EKS für die Tätigkeiten im Rahmen dieser Gewerbeausübung. Im Übrigen ist die Aufzählung in der Gewerbeanzeige nur der wesentliche Teil der Arbeiten, die ich im Rahmen als selbstständige/r Dienstleister/in anbiete unter dem Oberbegriff [Haupttätigkeit]. Es handelt sich um einen einzigen „Betrieb“.

Laut § 5 ALG II-V und unter Berücksichtigung der einschlägigen Bestimmungen des SGB II ist das Ausfüllen von nur **einem zusammenfassenden** EKS-Formular erforderlich.

(Wenn Sie mit Ihrem Gewerbe bereits umgezogen sind, könnten Sie Folgendes hinzufügen) Ich erlaube mir, darauf hinzuweisen, dass eine gleichlautende selbstständige Tätigkeit in der früheren Betriebsstätte [Anschrift] von mir durchgeführt worden ist.

Wenn das JobCenter noch nicht überzeugt ist und auf den sog. „Verlustausgleich“ zu sprechen kommt, argumentieren Sie doch weiter wie folgt:

Mit der Vorschrift des § 5 ALG II-V wird der Ausgleich von Verlusten zwischen einzelnen Einkommensarten für die Berechnung der Grundsicherung grundsätzlich ausgeschlossen.

Die Einkommensarten teilen sich aber **nicht** auf – wie Ihre Rechtsauffassung ergibt – nach einzelnen Tätigkeiten wie [Aufzählung Nebentätigkeiten lt. Gewerbeschein], etc.

Die **Einkommensarten, die nach § 5 ALG II-V gemeint sind**, sind die Einkommensarten

- nichtselbständige Arbeit nach § 2 ALG II-V,
- **selbständige Arbeit nach § 3 ALG II-V**,
- Sozialleistungen nach § 4 Satz 2 Nr. 1 ALG II-V,
- Vermietung und Verpachtung nach § 4 Satz 1 Nr. 2 ALG II-V,
- Kapitalvermögen nach § 4 Satz 1 Nr. 3 ALG II-V,
- Wehr- und Ersatzdienstverhältnisse nach § 4 Satz 1 Nr. 4 ALG II-V,
- Sonstige weitere Einkommen (siehe § 4 Satz 2 ALG II-V mit den insbesondere Beispielnachweisen).

Der **Verlustausgleich** bezieht sich zweifelsfrei auf die „Einkommensarten“, die in der ALG II-Verordnung (auch bezeichnet als: ALG II-VO) bezeichnet sind.

Ich übe selbstständige Arbeit/en nach § 3 ALG II-V aus. [Die angezeigten Tätigkeiten lt. Gewerbeschein bezeichnen lediglich die „Art“ meiner selbstständigen Tätigkeit.]

Die ALG II-V bezeichnet zweifelsfrei den Rechtsbegriff „Einkommensarten“. Diese sind – wie oben dargestellt – genau bezeichnet. Und **nur zwischen diesen Einkommensarten** – insoweit ist § 5 Satz 2 ALG II-V auch zweifelsfrei auszulegen – **verbietet sich der sogenannte Verlustausgleich**.

Es reicht damit **eine** Gewinn- und Verlust-Berechnung bzw. EKS grundsätzlich aus.

Im Übrigen verweise ich auf die folgende Urteile: SG Duisburg **S 49 AS 617/10** vom 28.04.2014; und SG Dresden **S 21 AS 6348/10** vom 14.02.2014.

Die EKS-Unterlage ist Ihnen hierbei als Anlage beigelegt. (*oder: Die EKS-Unterlage liegt Ihnen bereits vor.*)

Ende Beispieltext

Zur Information:

Die eckigen Klammern weisen darauf hin, dass Sie hier die jeweils notwendigen Daten selbst einsetzen müssen. Legen Sie auch die erforderlichen Anlagen bei, wie z. B. Kopie des Gewerbescheins, ausgefülltes EKS-Formular, usw. Vermeiden Sie beleidigende, persönliche Texte, bleiben Sie sachlich.

Wir wünschen Ihnen nunmehr viel Erfolg, Gesundheit und Glück auf all Ihren Wegen!

Herausgegeben von:

OctoberNews

- Wissen ist bunt -
www.octobernews.de
E-Mail: info@octobernews.de

Dies stellt nur ein Beispiel und keine Rechtsberatung dar und ist nicht verbindlich. Wir übernehmen keinerlei Haftung und/oder Gewähr und/oder Erfolgsgarantie.